

STEUERNACHRICHTEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

96. Jahrgang | ISSN 0178-9910



Noch hält der Winter die
Landschaft im frostigen
Griff, doch bald schon treiben
erste grüne Spitzen aus. Sie
bringen die Zuversicht auf
neues Leben und gesundes
Wachstum mit sich.

Endlich mal gute Nachrichten ...

Liebe Leserin, lieber Leser,

das neue Jahr begann mit wichtigen steuerlichen Änderungen, die wir Ihnen gern in dieser ersten Ausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT des Jahres 2026 näher erläutern wollen.

Im Januar stieg dank des Steuerpakets der Bundesregierung mit dem Jahreswechsel die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 Cent. Gleichzeitig sank die Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent. Auch Gewerkschaftsbeiträge und Parteispenden werden nun steuerlich begünstigt. Darüber hinaus erfährt das Ehrenamt durch verschiedene steuerliche Verbesserungen eine spürbare Aufwertung. Zusätzlich

dazu beschloss der Bundestag die Ausweitung der Mütterrente und das sogenannte Aktivrentengesetz.

Wir haben wieder interessante Fälle aus der Rechtsprechung und nützliche Hinweise zusammengestellt und berichten über die neuen Sachwertbezüge. Sie erfahren u. a., was Sie beim Verkauf gebrauchter Maschinen und „stehender Ernten“ wissen sollten, für die keine Pauschalierung mehr möglich ist und welches Wertermittlungsverfahren für die neue Tierbewertung am sinnvollsten ist.

Nutzen Sie also die Beratungsangebote Ihrer Steuerprofis für einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Steueränderungsgesetz 2025 vom Bundestag verabschiedet.....	2
Neue Tierbewertung wird zu Buchgewinnen führen.....	2
Für Verkauf gebrauchter Maschinen keine Pauschalierung mehr!	3
Welche Dienstleistungen unterliegen noch der Pauschalierung?	3
Verlängerung der Tarifiermäßigung	4
Neue Sachbezugswerte ab 2026.....	4
Notwendige Rechnungsangaben in anderen Sprachen möglich?	4
Schenkung an den Ehegatten durch Zusage eines Altenteils?	5
Festsetzungsfrist bei spätem Auffinden eines Testaments.....	5
Grunderwerbsteuer-Befreiung bei Teilung eines Nachlasses	6

Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage	6
Keine Steuerbefreiung für ein Gartengrundstück.....	7
Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung	7
Übergabe eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch	8
Neues BMF-Schreiben zur energetischen Sanierung.....	9
Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurantsleistungen.....	9
Ferienwohnung kann erste Tätigkeitsstätte sein	10
Rechnung bei unberechtigtem Steuerausweis.....	11
Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten.....	11
Inländisches Besteuerungsrecht bei einem Piloten	12

Steueränderungsgesetz 2025 vom Bundestag verabschiedet

Wir informierten Sie bereits in der Ausgabe 4/2025, S. 2, über die anstehenden steuerlichen Änderungen im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2025 (Stichwort: „Herbst der Reformen“). All diesen Änderungen hat der Bundestag am 4. Dezember 2025 zugestimmt, und auch der Bundesrat tat dies noch kurz vor Weihnachten.

- Zum 1. Januar 2026 wurde dadurch die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 ct ab dem ersten Kilometer erhöht. Außerdem erhalten Steuerpflichtige mit geringen Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.
- Zudem wurde die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – ab dem 1. Januar 2026 von 19 % auf 7 % reduziert.
- Das Ehrenamt wurde gestärkt, indem die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 € angehoben wurde, die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge stieg auf 3.300 € bzw. 960 €; die Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wurde auf 100.000 € angehoben und bei Körperschaften wird jetzt auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bis 50.000 € verzichtet. E-Sport wird nun als gemeinnützig behandelt.

- Künftig können Beiträge an Gewerkschaften neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag als eigenständige Werbungskosten abgesetzt werden.
- Darüber hinaus wurde beschlossen, die Höchstbeträge für die Abzugsfähigkeit von Parteispenden anzuheben.

Aktivrentengesetz

Einen Tag später, also am 5. Dezember 2025, beschloss der Bundestag auch das lang umstrittene Rentenpaket, die Ausweitung der Mütterrente und das sogenannte Aktivrentengesetz. Dementsprechend wird ab dem 1. Januar 2026 ein Steuerfreibetrag bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung i. H. v. 2.000 € monatlich für diejenigen Arbeitnehmer eingeführt, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und weiterarbeiten. Damit ist jedoch keine Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben verbunden.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2025; BT-Drucks. 21/1974, BT-Drucks. 21/2470 und BT-Drucks. 21/2669; BT-Drucks. 21/3104; Aktivrentengesetz, BT-Drucks. 21/2673, BT-Drucks. 21/2984

Neue Tierbewertung wird zu Buchgewinnen führen

Die Finanzverwaltung sah sich nach 25 Jahren veranlasst, die Bewertung des Viehs in landwirtschaftlichen Betrieben zu aktualisieren. Zum letzten Mal erfolgte dies im Jahr 2001. Bereits vor einem Jahr wurde eine Anpassung in Aussicht gestellt. Hierzu konnte der Berufsstand fachliche Hinweise geben, die zum Teil auch Berücksichtigung fanden. Nunmehr liegt das endgültige Schreiben vor – jedoch ohne vorherige Anhörung durch den Berufsstand. Allerdings hat die Finanzverwaltung eine Verteilung der durch die Höherbewertung entstehenden Gewinne ermöglicht.

Prinzipiell bleibt es bei den bisherigen Bewertungsgrundsätzen, d. h., es wird weiterhin zwischen Einzelbewertung und Gruppenbewertung unterschieden. Innerhalb dieser beiden Bewertungsmethoden sind wie bisher drei verschiedene Wertermittlungsverfahren zulässig:

- betriebsindividuelle Werte,
- Werte aus vergleichbaren Musterbetrieben und
- vorgegebene Richtwerte.

Im Rahmen der Gruppenbewertung können Tiere nach Tierarten, Geschlecht und Altersklassen zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Anwendung der Richtwerte ist ausgeschlossen, soweit es sich um besonders wertvolle Tiere handelt, mit einem Kaufpreis von mindestens 5.000 €.

Sowohl die Bewertungsmethode als auch das Wertermittlungsverfahren sind laut BMF innerhalb der jeweiligen Tiergruppe einer Tierart beizubehalten. Ein Wechsel von der

Gruppenbewertung zur Einzelbewertung kann für Neuzugänge des Anlagevermögens einheitlich für die jeweilige Tiergruppe innerhalb eines Wirtschaftsjahres vorgenommen werden. Ansonsten soll ein Wechsel der Bewertungsmethode oder des Wertermittlungsverfahrens nur möglich sein, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse wesentlich verändert haben, z. B. durch Strukturwandel.

→ Hinweis:

Aufgrund der erstmals nach 25 Jahren erheblichen Wertveränderungen (Erhöhung der Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Kühen und bei Mastschweinen über 50 kg um rund 30 %) ist u. E. eine solch erhebliche Änderung der Verhältnisse zu sehen, die einen Übergang von der Einzelbewertung zur Gruppenbewertung ermöglicht.

Durch die Umstellung auf die höheren Werte kann es zu einem buchtechnischen – und daher natürlich auch steuerpflichtigen – Gewinn kommen, ohne dass die Landwirte tatsächlich Einnahmen daraus generieren.

→ Hinweis:

Hierfür hat die Finanzverwaltung vorgesehen, dass eine Rücklage in Höhe von höchstens 90 % des Umstellungsgewinns in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres 2026 oder des Wirtschaftsjahres 2026/2027 gebildet werden kann. Die Rücklage ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens 1/9 gewinnerhöhend aufzulösen.

Hier ein stark vereinfachtes Beispiel:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb hält 300 Milchkühe (Remontierung p. a. 100 Stück) und 1.000 Mastschweine mit mehr als 50 kg.

Bewertung bisher	€
300 Kühe (geringwertige WG)	0
1.000 Mastschweine (80 €)	80.000
Summe bisher:	80.000

Bewertung neu	€
Kühe	
200 Kühe (geringwertige WG)	0
100 Kühe remontiert: $1.033 \cdot \text{AfA} \times 6/12 = 861 \text{ €}$	86.100
1.000 Mastschweine (101 €)	101.000
Summe neu:	187.100

Differenz alt/neu: 107.100 €
 Einstellung in Rücklage: 9/10 96.390 €
 zu versteuern im Erstjahr: 10.710 €
 und dann jeweils in den neun Folgejahren.

Beim Übergang zur Gruppenbewertung bei den Kühen würde sich zwar ebenfalls ein Übergangsgewinn ergeben, dieser fiel jedoch deutlich geringer aus. Auch Einnahme-Überschuss-Rechner können die Möglichkeit der Verteilung des Gewinns nutzen.

→ Hinweis:

Das neue Schreiben und die neuen Werte finden Anwendung für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, also für das Wirtschaftsjahr 2026/2027 bzw. das Kalenderjahr 2026. Es kann auch bereits in früheren Wirtschaftsjahren angewendet werden, dann sind allerdings die Übergangsregelungen (Rücklagenbildung) nicht anwendbar.

Die Zeit der Höherbewertung der Tiere fällt mit einer schlechten Gewinnsituation in den landwirtschaftlichen Betrieben zusammen. Wenn es die Finanzverwaltung versäumt, die Viehwerte 25 Jahre lang nicht anzufassen, wäre auch eine Verteilung sämtlicher Übergangsgewinne auf einen längeren Zeitraum angemessen gewesen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2025 IV C 6 – S 2170/00015/002/09430, www.bundesfinanzministerium.de

Für Verkauf gebrauchter Maschinen keine Pauschalierung mehr!

Der BFH hatte bereits im Jahr 2023 festgestellt, dass die Lieferungen von Geräten, die ein Landwirt lediglich für pauschalierende Umsätze verwendet hat, nicht der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Zudem wurde entschieden, dass die Vereinfachungsregelung nicht zulässig sei, nach der die Anwendung der Pauschalierung nicht beanstandet wird, wenn die Geräte und Gegenstände während ihrer Zugehörigkeit

zum land- und forstwirtschaftlichen Unternehmensvermögen nahezu ausschließlich, d. h. zu mindestens 95 %, für Umsätze verwendet wurden. Als Begründung führte der BFH an, dass diese nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führen würden.

Auch auf den Verkauf der „stehenden Ernte“ sei die Pauschalierung nicht anwendbar, da es sich bei der stehenden Ernte (noch) nicht um landwirtschaftliche Erzeugnisse handele.

Nun setzt die Finanzverwaltung die Regelung in die Praxis um: Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes können die bisherigen Regelungen aber noch für Umsätze bis zum 30. Juni 2026 genutzt werden. Dies gilt auch für den Vorsteuerabzug des Käufers. Prüfen Sie also, ob es sinnvoll ist, gebrauchte Maschinen noch vor dem 1. Juli 2026 zu verkaufen.

Wenn ein Verkauf von land- und forstwirtschaftlichem Unternehmensvermögen der Regelbesteuerung unterliegt (weil für einen Umsatz vor dem 1. Juli 2026 die vorstehende Regelung nicht in Anspruch genommen wird oder der Umsatz nach dem 30. Juni 2026 erfolgt), kann eine Vorsteuerberichtigung (zugunsten des Landwirts) in Betracht kommen – wenn der Berichtigungszeitraum von fünf bzw. zehn Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Wird beim Verkauf der „stehenden Ernte“ eine entsprechende „Erntevereinbarung“ getroffen, gilt das Ernteprodukt im Zeitpunkt der Ernte (Lieferzeitpunkt) als erzeugt und kann damit noch als landwirtschaftliches Erzeugnis beim Verkäufer der Pauschalierung unterworfen werden.

Die Neuregelung gilt im Übrigen auch für die Veräußerung immaterieller Wirtschaftsgüter.

→ Hinweis:

Bedauerlich ist, dass die Finanzverwaltung sich nicht für eine Nichtanwendung des Urteils entschieden hat, denn aus der Finanzverwaltung war zu hören, dass die bisherige Vereinfachungsregelung auch den Finanzämtern Arbeit erspart hat. Immerhin gibt es eine Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2026. Bis dahin können gebrauchte Maschinen und Geräte, sofern sie zu mindestens 95 % zu pauschalierenden Umsätzen verkauft wurden, noch der Pauschalierung unterworfen werden. Bezüglich der „Erntevereinbarung“ zum Verkauf der stehenden Ernte herrscht zwar noch Unklarheit, was genau damit gemeint ist. Hier dürfte jedoch eine entsprechende Vereinbarung mit einer Aberntungspflicht durch den Käufer ausreichend sein.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. November 2025, S 7410, www.bundesfinanzministerium.de

Welche Dienstleistungen unterliegen noch der Pauschalierung?

Mitte 2024 hat der BFH entschieden, dass eine Leistung, die ein Tierzuchtbetrieb gegen Entgelt erbringt, indem er über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Bedingungen für eine tiergerechte und nachhaltige Fleischerzeugung einhält, der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegt. Es käme nicht

Verlängerung der Tarifiermäßigung

Durch das Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Oktober 2024 wurde die Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft um zwei weitere Betrachtungszeiträume verlängert, nämlich um die Veranlagungsjahre 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028.

Die Tarifiermäßigung erfolgt erst jeweils im letzten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums, d. h. nur in den Veranlagungszeiträumen 2025 und 2028. Sie ermöglicht eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren, glättet somit die zu versteuernden Einkommen. Voraussetzung für die Verlängerung war, dass die EU-Kommission feststellt, dass es sich um keine unzulässige Beihilfe handelt. Die Genehmigung wurde dann im Februar 2025 erteilt.

Die Finanzverwaltung hatte bereits für die vorhergehenden Betrachtungszeiträume ein umfassendes BMF-Schreiben erstellt, das sie nun anlässlich der Verlängerung der Vorschrift und der Genehmigung der EU neu aufgelegt hat.

Zum einen ist es wichtig, dass der Landwirt nicht vergisst, den Antrag auf Tarifiermäßigung zu stellen, also im Veranlagungszeitraum 2025 und 2028, denn zu einer Erhöhung der Einkommensteuer kommt es definitiv nicht.

Zum anderen muss der Landwirt bestimmte beihilferechtliche Angaben machen, z. B. dass es sich bei seinem Betrieb nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt. Eine solche Bestätigung musste beispielsweise auch bei den Corona-Überbrückungshilfen abgegeben werden.

Besonderheiten gelten zudem in folgenden Fällen:

- bei Verlusten bzw. einem Verlustabzug,
- bei Todesfällen im Betrachtungszeitraum.

→ Hinweis:

Die Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft ist keine einfache Vorschrift, da sie zum einen restriktiv nur für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gewährt werden soll, zum anderen auch beihilferechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

*Quelle: BMF-Schreiben vom 4. September 2025,
IV D 4 S 2230/00036/003/151,
www.bundesfinanzministerium.de*

Neue Sachbezugswerte ab 2026

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung

gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt.

Ab dem Jahr 2026 gelten hierfür neue Sachbezugswerte:

- Mittag- oder Abendessen: je 4,57 € (bisher 4,40 €); monatlich 274 €
- Frühstück: 2,37 € (bisher: 2,17 €); monatlich 71 €
- Vollverpflegung am Tag (Frühstück, Mittag- und Abendessen): 11,50 € (bisher 11,10 €).

Pro Monat ergibt sich somit insgesamt ein Wert für die zur Verfügung gestellte Verpflegung von insgesamt monatlich 345 €.

→ Hinweis:

Die Werte gelten auch für den Bereich der Sozialversicherung.

*Quelle: 16. Verordnung zur Änderung der
Sozialversicherungsentgeltverordnung
vom 19. Dezember 2025, BGBl 2025 I Nr. 377*

Notwendige Rechnungsangaben in anderen Sprachen möglich?

Das deutsche Umsatzsteuergesetz stellt hohe Ansprüche an die Angaben in einer Rechnung. Zur Erlangung des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers ist es wichtig, darauf zu achten, dass diese enthalten sind. Dazu gehören insbesondere auch die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistungen. Müssen diese Angaben in deutscher Sprache erfolgen oder nicht?

Nach der Abgabenordnung ist in der Bundesrepublik die Amtssprache Deutsch. Nun haben jedoch die obersten Finanzbehörden der Bundesländer ein Einsehen, dass auch deutsche Unternehmen nicht nur in Deutschland Leistungen beziehen.

Nach einem neuen Erlass können daher für bestimmte Rechnungsangaben anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwendet werden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden. Dafür wurde extra eine Anlage 8 zum Umsatzsteueranwendungserlass geschaffen.

Für 23 Nationen sind dort die jeweils zulässigen Begriffe aufgeführt, nämlich:

- Gutschrift,
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers,
- Sonderregelung für Reisebüros,
- Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung,
- Kunstgegenstände/Sonderregelung,
- Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung.

*Quelle: BMF-Schreiben vom 17. September 2025,
www.bundesfinanzministerium.de*

ausnahmslos auf eine unmittelbare Verwendung der Leistung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke beim Empfänger an.

Demgegenüber haben die obersten Finanzrichter im Dezember des gleichen Jahres aber auch entschieden, dass die Aufforstungsleistung, die ein Forstwirt auf eigenen Flächen gegen Entgelt erbringt und die der Leistungsempfänger vergütet, damit er gegenüber einer Behörde eine Ersatzaufforstung nachweisen kann, nicht der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegt.

Diese auf den ersten Blick etwas widersprüchlichen Entscheidungen hat das Bundesfinanzministerium nun in seinem Anwendungserlass aufgenommen:

Ob eine sonstige Leistung normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitrage, sei grundsätzlich aus der Sicht des Leistungsempfängers zu beurteilen. Ein solcher Zweck liege grundsätzlich vor, wenn die sonstige Leistung in der Sphäre des Leistungsempfängers unter planmäßiger Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren, d. h. für eine Tätigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung nach Anhang VII Mehrwertsteuersystemrichtlinie, verwertet werde.

Auf eine unmittelbare Verwendung der sonstigen Leistung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke komme es nicht an, wenn die konkrete Tätigkeit – wie etwa im Fall der Wanderschäfferei – ausdrücklich im Gesetz genannt sei oder der Leistungsempfänger keine über die Beeinflussung der Art und Weise der landwirtschaftlichen Erzeugung beim Leistungserbringer hinausgehenden Zwecke verfolge.

Hieran fehle es jedoch, wenn sich ein Forstwirt zu Aufforstungsleistungen auf eigenen Flächen verpflichte, damit der Leistungsempfänger gegenüber einer Behörde eine Ersatzaufforstung nachweisen könne. Konkret wurde nun Bezug genommen auf die beiden neu ergangenen Urteile und diese mit einem Beispiel unterfüttert.

Beispiel:

Ein pauschalierender Landwirt (Putenzuchtbetrieb) erhält im Rahmen eines Programms zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung eine Vergütung für die Einhaltung höherer Tierwohlstandards, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Der Leistungsempfänger (Aufleger des Förderprogramms) verfolgt ausschließlich den Zweck, die Art und Weise der landwirtschaftlichen Produktion des leistenden Unternehmers zu beeinflussen. Diese Leistung unterliege daher der Durchschnittsatzbesteuerung.

→ Hinweis:

Die Frage, ob Leistungen, die ein Landwirt, der zwar grundsätzlich die Umsatzsteuerpauschalierung nutzen kann (max. Gesamtumsatz von 600.000 €), noch der Pauschalierung unterliegen, ist oftmals nicht so eindeutig zu beantworten, wenn es sich nicht um „klassische“ landwirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Sprechen Sie Ihre Steuerberatung an, bevor Sie entsprechende Verpflichtungen eingehen, damit es für Sie kein böses Erwachen gibt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30. September 2025, S 7410/00029/042/052, www.bundesfinanzministerium.de

Schenkung an den Ehegatten durch Zusage eines Altenteils?

Der Ehemann der Steuerpflichtigen übergab seinen landwirtschaftlichen Betrieb an den gemeinsamen Sohn. Im Gegenzug verpflichtete sich der Sohn gegenüber beiden Elternteilen, ihnen ein lebenslanges Altenteil zu gewähren. Im Wesentlichen ging es – ganz klassisch – um ein Wohnungsrecht und ein Baraltenteil.

Letzteres ging auf ein Konto, das nur auf den Namen der Steuerpflichtigen lief, aber schon seit jeher von beiden Eheleuten privat genutzt wurde.

Die Finanzverwaltung unterstellte nun eine Schenkung des Ehemanns an die Ehefrau bezüglich seines Teiles des Anspruchs auf das Baraltenteil. Die Münsteraner Finanzrichter erteilten dieser Auffassung eine Absage.

Vorliegend diene das Altenteil der Steuerpflichtigen im Zuge der Vermögensübergabe an den Sohn bloß dazu, den Status quo der gemeinsamen Lebensgemeinschaft fortzusetzen.

In keinem Fall sei es den Beteiligten darum gegangen, dass die Steuerpflichtige über das Geld frei verfügen sollte, etwa um eigenes Vermögen aufzubauen. Schon tatbestandlich läge daher keine freigebige Zuwendung vor.

→ Hinweis:

Auf welche Ideen die Finanzverwaltung kommt: Nur weil das Konto der Übergeber kein gemeinsames war, soll der Ehemann seinen Teil des Baraltenteils an die Ehefrau geschenkt haben? „Nein“, entschieden die Finanzrichter recht klar. Die Rechtskraft ist jedoch nicht bekannt; man weiß also noch nicht, ob damit wirklich bereits das letzte Wort gesprochen wurde.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 18. September 2025 – 3 K 459/24 Erb, BeckRS 2025, 27049

Festsetzungsfrist bei spätem Auffinden eines Testaments

Die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer beträgt in aller Regel vier Jahre und beginnt grundsätzlich mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei einem Erbfall ist dies stets der 31. Dezember des Jahres, in dem der Erblasser gestorben ist. Abweichend davon wird der Beginn der Frist verknüpft mit dem Jahr der Kenntniserlangung des Erwerbers von dem Erwerb.

Im vorliegenden Fall hatte der Erblasser zwei Testamente hinterlassen, das letzte war sogar erst kurz vor seinem Tode entstanden. Beide Testamente waren jedoch bei seinem Tod niemandem bekannt – auch nicht den Erben – und wurden zunächst nicht aufgefunden.

Das Nachlassgericht stellte daher einen Erbschein zugunsten der gesetzlichen Erben aus. Auf dessen Grundlage setzte das Finanzamt fünf Jahre später die Erbschaftsteuer fest.

15 (!) Jahre nach dem Tod des Erblassers wurden dann jedoch die Testamente gefunden. Die Auffassung des gesetzlichen Erben, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der letzten Testaments-

erstellung nicht mehr testierfähig gewesen sei, wurde von den Zivilgerichten abgelehnt.

Somit wurde 21 (!) Jahre nach dem Tod des Erblassers und sechs Jahre nach dem Bekanntwerden der Testamente vom Nachlassgericht ein neuer Erbschein ausgestellt. Das Finanzamt korrigierte aufgrund dieser neuen Tatsache den Erbschaftsteuerbescheid. Und zwar dahingehend, dass nur ein Erbe vorhanden ist.

Der geänderte Bescheid erging sodann im Jahr 2010. Gegen diesen Bescheid legte der Alleinerbe fristgerecht Einspruch ein mit der Begründung, die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer sei abgelaufen.

Die Frage war nun, wann der Alleinerbe sichere Kenntnis von seinem alleinigen Erwerb hatte. Nach der Rechtsprechung des BFH kann von einer sicheren Kenntnis mit der Eröffnung des Testaments ausgegangen werden.

Widerspricht ein anderer möglicher Erwerber der Erteilung des Erbscheins, kann die sichere Kenntnis erst mit der Entscheidung des Nachlassgerichts im Erbscheinverfahren vorliegen. Ob die Entscheidung des Nachlassgerichts später angefochten und geändert wird, bleibt jedoch für den Fristbeginn ohne Bedeutung.

Bei einem testamentarischen Erben beginnt die Festsetzungsfrist erst, wenn er Kenntnis über seinen tatsächlichen Erwerb hat. Die alleinige Kenntnis, dass er Erbe geworden ist, genügt nicht.

Somit begann die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer im hiesigen Fall mit Ablauf des Jahres 2007 und endete vier Jahre später mit Ablauf des Jahres 2011. Der geänderte Bescheid erging im Jahr 2010 und somit rechtzeitig.

→ Hinweis:

Auch wenn viele Jahre seit dem Erbfall vergangen sind, kann ein nachträglich gefundenes Testament unter Umständen noch vieles ändern – auch erbschaftsteuerlich.

Quelle: BFH, Urteil vom 4. Juni 2025 – II R 28/22, DStR 2025, S. 2533

Grunderwerbsteuer-Befreiung bei Teilung eines Nachlasses

Grundsätzlich fällt bei jedem Erwerb eines inländischen Grundstücks Grunderwerbsteuer an. Wird ein Grundstück im Rahmen einer Erbauseinandersetzung jedoch aus einer Erbengemeinschaft herausgelöst und von einer Personengesellschaft erworben, so entsteht auf Seiten des erwerbenden Miterben keine Grunderwerbsteuer.

Das gilt allerdings nur, soweit dieser an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist und diese Beteiligung innerhalb von zehn Jahren (bei einem Erwerb vor dem 1. Juli 2021 von fünf Jahren) nach dem Erwerb keine Veränderung erfährt.

Im vorliegenden BFH-Fall erwarb eine aus sechs Geschwistern bestehende Personengesellschaft von der personen- und beteiligungsidentischen Erbengemeinschaft ein Grundstück.

Zuerst diskutierten die Richter, ob überhaupt eine wirksame Erbauseinandersetzung vorlag. Denn auseinandergesetzt wurde

eigentlich nichts, die Grundstücke wurden aus der Erbengemeinschaft zwar herausgenommen, jedoch in eine andere personen- und beteiligungsidentische Personengesellschaft wieder eingebracht. Diese Vorgehensweise wurde vom BFH jedoch als anzuerkennende Teilung des Nachlasses angesehen. Ein Erwerb ist dann insoweit steuerfrei als der Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist.

Im Streitfall waren die sechs Geschwister zu gleichen Teilen an der Personengesellschaft beteiligt. Bis hierher gab es keine unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem BFH und der erwerbenden GbR. Der Grundstückserwerb war für alle Geschwister in Höhe ihres Anteils von 16,66 % (100:6) von der Grunderwerbsteuer befreit.

Komplex wurde der Fall aber dadurch, dass die erwerbende GbR am selben Tag noch von einer fremden Gesellschaft ein weiteres Grundstück erwarb, welches sie ebenso an diesem Tag auf ein Geschwisterteil übertrug. Dessen Beteiligung an der veräußernden GbR minderte sich aufgrund dieses Vorgangs auf nur noch 0,55 %. Daraufhin setzte das Finanzamt für diesen Geschwisterteil Grunderwerbsteuer für das von der Erbengemeinschaft erworbene Grundstück in Höhe von 16,15 % (16,66 % – 0,55 %) fest.

Die Steuerbefreiung war jedoch insoweit nicht zu gewähren, als sich die Beteiligung des Geschwisterteils innerhalb von fünf Jahren verändert hat.

→ Hinweis:

Die alte Behaltefrist von fünf Jahren bleibt auch erhalten, wenn die Frist bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen, aber noch nicht abgelaufen ist.

Quelle: BFH, Urteil vom 4. Juni 2025 – II R 42/21, DStR 2025, S. 2610

Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Eheleute, die zu je 50 % an einer GmbH beteiligt waren, lebten ursprünglich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, später vereinbarten sie Gütertrennung. Ziel war es, der Ehefrau Vermögenswerte zuzuwenden, ohne dass darauf eine Schenkung- oder Erbschaftsteuer anfällt. Den Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau erfüllte der Ehemann dadurch, dass er ihr GmbH-Anteile übertrug. Die Steuerpflichtigen gingen beide davon aus, dass dabei keine Einkommensteuer entsteht. Das Finanzamt nahm jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung an, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Daraufhin ließen die Eheleute die notarielle Vereinbarung abändern und vereinbarten anstelle der Anteilsübertragung eine Geldzahlung.

Nun hatte der BFH in letzter Instanz darüber zu entscheiden, ob die Abänderung quasi rückwirkend die Einkommensteuerlast entfallen ließ. „Nein“, sagten die BFH-Richter. Wird die Übertragung eines Anteils durch die Parteien wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis zwar auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken. Hier habe jedoch keine relevante Störung der Geschäftsgrund-

lage vorgelegen; es reicht nicht aus, dass sich die Vertragsbeteiligten bloß darüber verständigen.

→ Hinweis:

Das Ergebnis für die Steuerpflichtigen war bitter; häufig ist der Wechsel des Güterstandes zwischen Eheleuten ein probates Mittel, um die Schenkung- und Erbschaftsteuer zu optimieren. Doch darf dabei keinesfalls auch die Einkommensteuer außer Acht gelassen werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 9. Mai 2025 – IX R 4/23, DStR 2025, S. 1923

Keine Steuerbefreiung für ein Gartengrundstück

Die Veräußerung von privaten Grundstücken kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen: Zum einen, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstücks ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren liegt und zum anderen, wenn es sich bei der Veräußerung um ein im Wirtschaftsjahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude mit dazugehörigem Grundstück handelt. Diese Veräußerungen bleiben bei der Einkommensbesteuerung dann steuerfrei.

Ein cleveres Paar wollte diese Regelung für sich nutzen. Sie bewohnten auf einem großen Grundstück ein Gebäude und nutzten den dazugehörigen Grund- und Bodenanteil als Garten. Bereits fünf Jahre nach dem Erwerb des bebauten Grundstücks teilten sie einen größeren Anteil des Grundstücks ab und verkauften diesen. Nach ihrer Ansicht lag nach wie vor ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem dazugehörigen Grund und Boden vor. Sie beantragten daher einkommensteuerlich die Steuerbefreiung auf den Veräußerungsgewinn. Das Finanzamt sah dies jedoch anders. Der Funktionszusammenhang wird durch die vorgenommene Trennung der Grundstücke aufgehoben. Mit der Teilung entstehen aus dem bis dahin einheitlichen Wirtschaftsgut Grund und Boden zwei neue Wirtschaftsgüter, deren „Nutzung zu eigenen

Wohnzwecken“ jeweils getrennt zu beurteilen ist. Da auf dem veräußerten Teil keine eigengenutzte Wohnbebauung vorliegt, kann eine Steuerbefreiung für zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken nicht gewährt werden.

→ Hinweis:

Ist der Verkauf eines unbebauten oder bebauten – nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten – Grundstücks aus finanziellen Gründen nicht unbedingt erforderlich, dann versuchen Sie, die zehn Jahre Behaltensfrist abzuwarten, um eine Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns zu erlangen. Eventuell kann auch eine Verpachtung erst einmal sinnvoll sein.

Quelle: BFH, Urteil vom 26. September 2023 – IX R 14/22, DStR 2024, S. 223

Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Die Wohnung einer Steuerpflichtigen in Rheinland-Pfalz wurde ab 2016 auch als Ferienwohnung vermietet. Mit der Vermietung erzielte sie über die Jahre hinweg jedoch ausschließlich Verluste. Nun stellte sich die Frage, ob diese Verluste anerkennungsfähig waren. Die Finanzverwaltung ging – kaum überraschend – davon jedoch nicht aus.

Nach erfolglosen Einspruchsverfahren zog die Steuerpflichtige vor das FG Rheinland-Pfalz und verlor. Nun kam der Fall



auf die Revision der Steuerpflichtigen hin zum BFH. Dieser entschied wie so oft: Er verwies die Sache an die Vorinstanz zurück, nahm aber rechtlich durchaus zur Sache Stellung:

Übergabe eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch

Unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung hat sich die Finanzverwaltung jetzt festgelegt: Werden die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, führt der Nießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs zu Buchwerten.

Das gilt sowohl für einen aktiven als auch für einen verpachteten Gewerbebetrieb. Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden Privatvermögen des Erwerbers. Es kommt zur steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven. Bereits im Jahr 2017 hatte der BFH für die Übertragung einer verpachteten Gaststätte unter Nießbrauchsvorbehalt so entschieden, jetzt auch für einen aktiven Gewerbebetrieb.

Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der beim Vorbehaltsnießbraucher bestehende (Rest-)Gewerbebetrieb dann zu Buchwerten auf den Erwerber über, wenn dieser die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fortführt.

→ Hinweis:

Bei der Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist dies jedoch anders. Die Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes unter Nießbrauchsvorbehalt ist weiterhin zu Buchwerten möglich. Entsprechendes gilt für die Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils unter Vorbehaltsnießbrauch, wenn der neue Gesellschafter Mitunternehmer wird sowie bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen oder bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils jeweils unter Nießbrauchsvorbehalt.

Die Finanzverwaltung hat jedoch eine Übergangsregelung für aktive Gewerbebetriebe erlassen:

- Bei der Übertragung ab dem 17. April 2025 sollen die neuen Grundsätze anzuwenden sein, d. h. in diesen Fällen ist eine Buchwertfortführung bei Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vorbehaltsnießbrauch zu Buchwerten auch bei einem aktiven Gewerbebetrieb nicht mehr möglich.
- Für Übertragungen vor dem 17. April 2025 können auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag des Nießbrauchnehmers und des Nießbrauchsgebers unverändert die Buchwerte aus Vertrauensschutzgründen für den aktiven Gewerbebetrieb fortgeführt werden. Die zum Buchwert übertragenen Wirtschaftsgüter bleiben beim Nießbrauchnehmer weiterhin steuerverstrickt.

→ Hinweis:

Von der Übertragung von aktiven oder verpachteten Gewerbebetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch sollte also dringend Abstand genommen werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2025, S 2240, www.bundesfinanzministerium.de

Lohnsteuer bei Firmenfitness-Programmen

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat sich – nach Abstimmung mit den anderen obersten Finanzbehörden der Länder – zu sogenannten Firmenfitness-Programmen geäußert. Die Bedeutung der Frage, wie diese lohnsteuerlich zu behandeln sind, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, denn mehr und mehr Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bieten derartige Programme an, um die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu erhalten und ggf. sogar zu verbessern, aber auch um die Attraktivität ihres Unternehmens zu erhöhen.

Vielfach handelt es sich dabei um eine kostenpflichtige Zugangsberechtigung zu einer Vielzahl an Sport- und Gesundheitsangeboten für Mitarbeitende. Zum Teil wird dabei mit Anbietern wie Gympass, Urban-Sports-Club, Hansefit, EGYM Wellpass etc. zusammengearbeitet.

Steuerlich ist zu beurteilen, ob beim Arbeitnehmer aufgrund dieser Gestaltung ein geldwerter Vorteil entsteht, der als Arbeitslohn zu versteuern ist. Darüber hinaus ist zu entscheiden, wie dieser geldwerte Vorteil zu ermitteln ist.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorteilen aus der Nutzung eines Firmenfitness-Angebots um Arbeitslohn von dritter Seite. Der übliche Endpreis, der zur Bewertung zugrunde zu legen ist, ist regelmäßig der Preis, den private Endverbraucher für vergleichbare Angebote am Markt zu entrichten haben. Dabei kann der übliche Endpreis nicht aus den kumulativen Mitgliedsbeiträgen verschiedener Fitnessstudios ermittelt werden.

Sofern die jeweilige Firmenmitgliedschaft ausschließlich arbeitgeberbezogen, also nur Arbeitnehmern bestimmter Arbeitgeber („Firmenkunden“) oder arbeitgeberunabhängigen Gruppen, aber nicht oder nicht zu vergleichbaren Bedingungen auch privaten Endverbrauchern am Markt angeboten werden, kann kein üblicher Endpreis am Abgabeort ermittelt werden. In diesen Fällen soll es nicht zu beanstanden sein, wenn der Sachbezug in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt wird.

→ Hinweis:

Könnte eine solche Leistung nicht auch steuerfrei sein? Das Einkommensteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen bis zu 600 € im Jahr für zertifizierte Gesundheitsförderungsmaßnahmen vor. Nach Auffassung der Finanzverwaltung zählt jedoch die einfache Möglichkeit, ein Fitnesscenter für sportliche, nicht begünstigte Aktivitäten besuchen zu dürfen, nicht dazu. Hier bleibt es bei der grundsätzlichen Steuerpflicht.

Schließt jedoch der Arbeitgeber Firmenfitnesscenterverträge mit Systempartnern ab, fließt dem Mitarbeiter Sachlohn zu. Hier kommt – soweit noch nicht anderweitig ausgenutzt – dann ggf. die 50-€-Sachbezugsfreigrenze zum Zuge. Entscheidend ist, dass dem Arbeitnehmer keine zweckgebundenen Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen oder Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, zugutekommen.

Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 11. März 2025, S 2334 14 2025 3806

Neues BMF-Schreiben zur energetischen Sanierung

Seit 2020 besteht die Möglichkeit, energetische Sanierungsmaßnahmen durch einen progressionsunabhängigen Steuerabzug fördern zu lassen.

Die Steuerermäßigung betrifft energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude. Dazu gehören neben der qualifizierten Energieberatung z. B.

- die Wärmedämmung von Wänden,
- Dach- und Geschossflächen,
- Erneuerung von Fenstern,
- Außentüren und der Heizung,
- digitale Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung etc.

Die Steuer ermäßigt sich auf Antrag im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und im nächsten Jahr um 7 % der Aufwendungen, maximal um je 14.000 € und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen, maximal 12.000 €, insgesamt maximal 40.000 €. Voraussetzung ist, dass das Haus älter als zehn Jahre ist.

Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige energetische Maßnahme nachweislich von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde.

→ Hinweis:

Die Steuerermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn eine andere Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wurde (z. B. ein Abzug für Handwerkerleistungen oder Baudenkmale) oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gewährt wurden. Hier sollte man also vorab prüfen, was am sinnvollsten ist.

Einzelfragen zu diesem Themenkomplex beantwortete die Finanzverwaltung bereits in einem Schreiben im Jahr 2021. Das neue Schreiben konkretisiert nun weitere Fragestellungen und berücksichtigt neuere Rechtsprechung des BFH. Was ist neu?

- Eine zeitweise Vermietung der eigengenutzten Wohnung kann die Förderung ausschließen. Ein Arbeitszimmer ist zwar unschädlich, die Aufwendungen müssen jedoch anteilig gekürzt werden. Ein Leerstand zählt nicht als Wohnnutzung, es sei denn, er dient allein der energetischen Sanierung.
- Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt vor, wenn das Gebäude durch die anspruchsberechtigte Person allein, mit ihren Familienangehörigen oder gemeinsam mit Dritten bewohnt wird sowie bei unentgeltlicher Überlassung an ein kindergeldberechtigtes Kind.

→ Hinweis:

Die unentgeltliche Überlassung an andere – auch unterhaltsberechtigten – Angehörige oder fremde Dritte ist dagegen schädlich.

- Anspruchsberechtigt bleibt grundsätzlich der Eigentümer, wobei auch Ferien- oder Zweitwohnungen einbe-

zogen werden, sofern keine Werbungskosten geltend gemacht werden.

- Erweiterungen, wie Anbauten oder Dachgauben, sind förderfähig. Förderfähig sind auch Umfeldarbeiten, wie Rüstarbeiten oder Wiederherstellungsarbeiten, sofern sie bescheinigt sind.
- Eigenleistungen sind generell nicht begünstigt, es sei denn, es handelt sich um Leistungen des eigenen Fachunternehmens.

→ Hinweis:

Erforderlich ist immer eine ordnungsgemäße Rechnung und eine vollständige Bescheinigung durch ein Fachunternehmen sowie die Bezahlung auf ein Konto des Fachunternehmens.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21. August 2025, BStBl 2025 I, S. 1609

Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurationsleistungen

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen unterliegen seit dem 1. Januar 2016 wieder dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, soweit es sich um die Abgabe von Speisen handelt. Diese Steuerermäßigung galt bereits vorübergehend in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023.

→ Hinweis:

Der ermäßigte Steuersatz gilt aber nicht für die Abgabe von Getränken.

Zur erleichterten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes hat die Finanzverwaltung die damaligen Regelungen wieder reaktiviert, d. h.:

- Für die Silvesternacht 2025/2026 gibt es eine Nichtbeanstandungsgrenze, wonach insgesamt der Regelsteuersatz von 19 % angewendet werden kann.
- Zur Aufteilung eines Gesamtpreises bei sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden.
- Zudem wird der Pauschalsatz für den Anteil nichtbegünstigter Leistungen im Zusammenhang mit der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen von 20 % auf 15 % verringert.

→ Hinweis:

Auch Landwirte sollten diese Änderungen beachten, wenn sie ihre Arbeitskräfte bei sich beköstigen, u. a. beispielsweise bei den Saisonarbeitskräften.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025, III C 2 – S 7220/00023/014/027, NWB BAAAK-07090

Bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung seien Verluste grundsätzlich sehr wohl steuerlich anzuerkennen. Das gelte vor allem dann, wenn die ortsübliche Vermietungszeit

Nun machte die GbR Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten geltend. Die Kosten seien im Zusammenhang mit der Reinigung und Instandhaltung der vermieteten Objekte sowie dem Besuch von Eigentümersammlungen entstanden. Dem folgte das Finanzamt nicht. Es argumentierte, die Kosten seien wegen der privaten Wohnung nicht nur durch die Erzielung von Vermietungseinkünften veranlasst, was einem Werbungskostenabzug entgegenstehe.

Hiergegen ging die Steuerpflichtige zunächst erfolglos ins Einspruchsverfahren und zog dann vor das FG Münster. Dort bekam sie teilweise Recht. Das Nettoprinzip gebiete eine Aufteilung der Aufwendungen und deren Abzug, wenn und soweit sie beruflich veranlasst seien, hieß es von dort.

Und: Der konkret vorgetragene Umfang der Tätigkeiten vor Ort könne sehr wohl eine Tätigkeitsstätte begründen. Erforderlich für das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte sei, dass

ein Steuerpflichtiger mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichte. Für den Anteil der privaten Veranlassung konnte jedoch nichts als Werbungskosten geltend gemacht werden.

→ Hinweis:

Zwar wurde die Revision zugelassen; zu diesem Problemkreis gibt es noch keine höchstrichterliche Entscheidung. Ob die Revision auch eingelegt wurde, ist nicht bekannt. Veröffentlicht wurde bis Redaktionsschluss jedenfalls noch nichts.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2025 – 12 K 1916/21 F, DStRK 2025, S. 243, Revision zugelassen

über einen längeren Zeitraum nicht erheblich unterschritten wird. Erheblich heißt zu 25 %. Entscheidend für die Beurteilung sei ein Betrachtungszeitraum von drei bis fünf Jahren. Dass die Vorinstanz die 25-%-Grenze für jedes Jahr geprüft habe, sei jedenfalls falsch gewesen. Jetzt wird es die Aufgabe des FG sein, sich des Falles noch einmal anzunehmen und die 25-%-Grenze über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu prüfen.

→ Hinweis:

Man darf gespannt sein, wie der Fall ausgehen wird. Wird die Steuerpflichtige Recht bekommen? Das mag eine Einzelfallentscheidung sein. Was aber über den Fall hinaus gilt: Dass die 25-%-Vermietungszeit nicht bloß über für ein Jahr, sondern eben deutlich länger über mehrere Jahre geprüft werden muss.

Quelle: BFH, Urteil vom 12. August 2025 – IX R 23/24, DStR 2025, S. 2410

Ferienwohnung kann erste Tätigkeitsstätte sein

Die Steuerpflichtige, eine GbR, erzielte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. An der GbR waren Vater und Sohn jeweils zur Hälfte beteiligt. Beide waren zudem Eigentümer einer weiteren Wohnung im selben Ort, die jedoch nicht vermietet wurde.

Keine Steuerbegünstigung für extremistische Körperschaften

Streitig war, ob eine „Förderung der Allgemeinheit“ im Sinne der Abgabenordnung vorliegt, wenn eine Organisation im Verfassungsschutzbericht als extremistisch geführt wird.

Ein als gemeinnützig eingetragener Verein vertrieb u. a. religiöse Bücher und unterhielt auch ein Ladengeschäft. Darüber hinaus führte er Veranstaltungen mit externen Referenten eines anderen Vereins durch, der im Verfassungsschutzbericht als religiös fundamentalistisch geführt war. Wegen der Nähe zu diesem Verein wurde der Verein selbst ebenfalls in den Verfassungsschutzberichten erwähnt.

Das Finanzamt versagte dem Verein daher die Steuerbegünstigung bei der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Im Klageverfahren hiergegen vor dem FG Berlin-Brandenburg bekam der Verein zwar Recht. Der BFH hat nun aber festgehalten:

Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Körperschaft Bestrebungen fördert, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

Keine Rolle spielt, ob eine Körperschaft daneben vielleicht auch Tätigkeiten ausführt, die tatsächlich dem Gemeinwohl dienen.

→ Hinweis:

Bei extremistischen Organisationen gibt es also keine Abwägung. Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht führt zum Verlust der Steuerbefreiung – ohne Wenn und Aber. Ob daneben eventuell Arbeiten zugunsten des Allgemeinwohls erbracht werden, ist ohne Belang.

Quelle: BFH, Urteil vom 5. September 2024 – V R 15/22, BeckRS 2024, 32846

Rechnung bei unberechtigtem Steuerausweis

Eine GmbH unterstützte verschiedene pharmazeutische Unternehmen bei deren Projekten, insbesondere bei der Durchführung von Beobachtungsstudien. Die pharmazeutischen Unternehmen ihrerseits schlossen Verträge mit teilnehmenden Ärzten ab.

In den Jahren 2014 bis 2016 schrieb die GmbH die Partnerunternehmen mehrfach an und bat sie, Honorare auf ein externes Konto zu zahlen. Die Gelder behandelte sie ertrag- und umsatzsteuerlich als durchlaufende Posten.

Nun führte das Finanzamt aufgrund einer Kontrollmitteilung eine steuerliche Außenprüfung durch. Ergebnis war, dass die Verwaltung meinte, die Umsatzsteuer sei zu Unrecht vereinnahmt worden, diese schulde nun die GmbH.

Hiergegen zog sie vor das FG Köln – erfolglos. Auch im Revisionsverfahren vor dem BFH konnte sie sich nicht durchsetzen. Warum? Aus Sicht der BFH-Richter setzt ein unberechtigter Steuerausweis nicht unbedingt voraus, dass es sich umsatzsteuerlich um eine korrekte Rechnung mit allen Pflichtangaben gehandelt hat.

Die Voraussetzungen für eine Nachforderung sind schon dann erfüllt, wenn das wie auch immer geartete Schreiben (bloß) den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Genauso war es hier.

→ Hinweis:

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zum unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis können tückisch sein: Im Zweifel haftet der Aussteller gegenüber der Finanzverwal-

tung für die richtige Umsatzsteuer. Das bekam die GmbH hier schmerzhaft zu spüren.

Quelle: BFH, Beschluss vom 19. März 2025 – XI R 4/22, DStR 2025, S. 1937

Steuerbefreiung für Präventions- und Persönlichkeitstraining

Streitig war, ob ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner Tätigkeit als Präventions- und Persönlichkeitstrainer steuerfreie Umsätze ausgeführt hat. Der Fall spielte schon im Jahr 2010; neben seiner freiberuflichen Tätigkeit war der Steuerpflichtige auch „Teamleiter“ in einem Verein. Dort waren ihm mehrere Kursleiter unterstellt.

Die in mehreren Schulen angebotenen Konfliktpräventionskurse für Kinder hielt der Steuerpflichtige für umsatzsteuerfrei. Die Finanzverwaltung sah das anders. Auch die erste Instanz meinte (zunächst), zur Steuerfreiheit fehle es an einer Qualifizierung als Schul- und Hochschulunterricht. Im zweiten Rechtsgang unterstellte das FG Berlin-Brandenburg zumindest eine Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steuerfrei erbracht werden könne.

Dies hat der BFH im Revisionsverfahren kürzlich noch einmal bestätigt: Die Gesamtheit der unternehmerischen Zielsetzung des Steuerpflichtigen sei, wie bei den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, auf eine Erziehung von Kindern ausgerichtet, was durch die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie begünstigt würde.

→ Hinweis:

Manchmal mahlen die Mühlen, auch vor den Finanzgerichten, etwas langsamer. Immerhin lag der streitige Sachverhalt schon im Jahr 2010. Fairerweise muss man sagen, dass die Rechtsfindung in konkreten Fall etwas komplizierter war, da es in mehreren Rechtsgängen um die Auslegung Europäischen Rechts ging.

Quelle: BFH, Urteil vom 30. April 2025 – XI R 5/24, DStR 2025, S. 2076

Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer einer historischen Burganlage in Mecklenburg-Vorpommern, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Familienhand befand. Nach der Wende konnte er die Burg sowie angrenzende land- und forstwirtschaftlichen Flächen zurückerwerben.

Im Jahr 2008 erstellte ein Architekt im Rahmen eines Fördermittelantrages eine Maßnahmenbeschreibung, einschließlich einer Kostenschätzung.

Anschließend sollte die Gesamtanlage nach und nach denkmalgerecht saniert und modernisiert werden. Die Sanierungsmaßnahmen sollten über einen Zeitraum von zehn Jahren

durchgeführt werden. Dazu sollten vor allem Fördermittel und Spendengelder eingesetzt werden. Neben einer privaten Nutzung plante der Steuerpflichtige eine gewerbliche Nutzung der Burg, u. a. durch eine Vermietung als Gästezimmer.

Nachdem in den Jahren 2012 und 2013 eine Schadstoffbelastung festgestellt worden war, verzögerte sich das komplette Vorhaben erheblich. Erst Jahre später wurden die Fördermittel zur Schadstoffbeseitigung gewährt; die Sanierung dauerte sogar zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens noch an.

Im Rahmen einer Außenprüfung unterstellte der Betriebsprüfer nun Liebhaberei, da die Ursachen der Renovierungstätigkeiten ausschließlich im privaten Bereich lägen. Sodann wurden entsprechende Bescheide erlassen, gegen die der Steuerpflichtige erfolglos im Einspruchs- und erstinstanzlichen Klageverfahren war. Die BFH-Richter hoben diese Entscheidung nun auf und wiesen den Fall an die erste Instanz zurück. Was schon jetzt festgehalten wurde:

Dass das FG einen Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinn nicht in die Totalgewinnprognose einbezogen hatte – mit der Begründung, dass ein solcher Gewinn mangels eines ihn berücksichtigenden Betriebskonzepts nicht zu berücksichtigen sei – war rechtsfehlerhaft. Das gelte nicht nur bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch bei gewerblichen Betrieben.

→ Hinweis:

Fragen zur Gewinnerzielungsabsicht sind vor den Gerichten ein Dauerbrenner. Aber einen Fall wie diesen haben die BFH-Richter sicher nicht jeden Tag, nämlich ob teure Restaurierungsarbeiten an historischen Gebäuden Liebhaberei sind oder nicht. Ob das im konkreten Fall so war, muss die Vorinstanz zwar noch entscheiden. Die Leitplanken wurden dennoch vorgegeben: Ein Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinn kann nicht bloß deshalb unberücksichtigt bleiben, weil er in dem vorliegenden Betriebskonzept noch nicht enthalten war.

Quelle: BFH, Urteil vom 21. Mai 2025 – III R 45/22, DStR 2025, S. 2351

Inländisches Besteuerungsrecht bei einem Piloten

Ein Steuerpflichtiger war angestellter Pilot, der im Jahr 2017 von seinem Arbeitgeber im internationalen Luftverkehr eingesetzt wurde. Zwar war er arbeitsvertraglich einem Flughafen in Deutschland zugeordnet, seinen Wohnsitz unterhielt er jedoch in der Schweiz.

Der Arbeitgeber behielt Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ein und führte diese an das deutsche Finanzamt ab.

Der Pilot beantragte daraufhin eine Erstattung der zu viel einbehaltenen Lohnsteuer, da er sich als Grenzgänger gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz sah. Das lehnte das Finanzamt unter Verweis auf eine besondere Regelung im DBA zu Bordpersonal ab. Danach stehe das Besteuerungsrecht Deutschland zu, weil dort der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens liege.

Hiergegen klagte der Pilot und verlor nun auch vor dem BFH. Festgehalten wurde, dass er die Einkünfte nicht am Boden, sondern an Bord eines Luftfahrzeugs erzielt hatte. Auch wenn er in der Schweiz ansässig sei, sei er mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit tatsächlich in Deutschland beschränkt steuerpflichtig gewesen. Der Arbeitgeber habe Lohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn daher zu Recht einbehalten und an das inländische Finanzamt abgeführt.

→ Hinweis:

Ein Pilot im internationalen Luftverkehr kann kein Grenzgänger sein, weil er keinen Arbeitsort in Deutschland hat, von dem aus er regelmäßig an seinen Wohnsitz im Ausland zurückkehrt. Denn sein Arbeitsort liegt im Flugzeug. Das gilt gleichermaßen für das fliegende Personal wie für die Kabinenbesatzungen.

Quelle: BFH, Urteil vom 1. August 2024 – VI R 32/21, DStR 2024, S. 2627

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 yanikap, S. 7 JohnGollop, S. 10 nicky39 (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2026 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

